



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Achtung Falle oder wie man als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt sehr leicht in Regreß genommen werden kann

Der Ausgleich der beiderseitigen Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Scheidungsverfahren durchgeführt worden. Der Ausgleich des betrieblichen Anrechts des Ehemannes wurde nach Dynamisierung mit der Barwert-Verordnung mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. in Höhe von 56,44 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1992, zu Gunsten der Ehefrau ausgeglichen.

Der Bevollmächtigte der Ehefrau hat einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt – die wesentliche Wertänderung lag vor -. Das Familiengericht hat neue Versorgungsauskünfte eingeholt, um eine Totalrevision vorzunehmen.

Durch die Mütterrente hat sich der Ausgleich der beiderseitigen Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung um ca. 60 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1992 vermindert. Dies war „einkalkuliert“, da der Antrag auf Abänderung hauptsächlich wegen des erwarteten höheren Ausgleichs der Betriebsrente gestellt wurde.

Der betriebliche Versorgungsträger hat in der ersten (falschen) Auskunft mitgeteilt, dass die **Ausgleichsrente** vor Anrechnung des Super-Splittings gemäß § 53 VersAusglG und vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG 213,84 € monatlich betragen würde. Nach Aufforderung durch das Familiengericht hat der betriebliche Versorgungsträger die Auskunft im Abänderungsverfahren erteilt mit dem Ergebnis, dass der Ausgleichswert (Kapitalwert) 12.273,79 € beträgt und dass der Versorgungsträger eine **externe** Teilung „wünscht“.

Dieser Schock war vom Bevollmächtigten der Antragstellerin zu verdauen, da sich durch die Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse (die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung war nicht möglich, da die Antragstellerin bei Antragstellung bereits eine bindende Altersvollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat) lediglich eine sofort beginnende Altersrente in Höhe von 42 € monatlich ab dem Monat des Zahlungseingangs bei der Versorgungsausgleichskasse und nicht ab Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG) ergeben wird.

Das Familiengericht hat im Beschluss auch keine Verzinsung tenoriert mit der Begründung, dass die ausgleichspflichtige Person bereits seit 2006 eine Altersrente erhält und somit eine Verzinsung nicht in Betracht komme!

Wenn man sich die Versorgungsauskunft des betrieblichen Versorgungsträgers ansieht, erkennt man, dass der ausgleichspflichtigen Person (geschiedener Ehemann) ab Wirksamkeit seine Betriebsrente um 208,68 € gekürzt wird!!!

Ergebnis: Durch diesen Abänderungsantrag erhält die Antragstellerin einen um 60 DM niedrigeren Versorgungsausgleichsbetrag (bezogen auf das Ende der Ehezeit) bzw. 40,27 € zum Zeitpunkt der Wirksamkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anstatt eines bisher durchgeführten Super-Splittings in Höhe von 56,44 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1992, - dieser Betrag hat sich bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit auf 37,88 € erhöht – eine Rente von der Versorgungsausgleichskasse in Höhe von 42 € monatlich ab Zahlungseingang des Ausgleichswertes bei der Versorgungsausgleichskasse. Somit hat sich die Antragstellerin durch diesen Abänderungsantrag – aber hauptsächlich wegen der externen Teilung – finanziell verschlechtert.

Der ausgleichspflichtigen Person wird seine Betriebsrente um 208 € gekürzt, so dass keiner der Beteiligten einen Vorteil durch dieses Abänderungsverfahren hat.

Was wurde gemacht??

Die Antragstellerin hat innerhalb der Rechtsmittelfrist nach Rücksprache mit dem Bevollmächtigten der ausgleichspflichtigen Person den Antrag auf Abänderung zurückgenommen!!!

Somit lebt jeder der Beteiligten mit dem im Scheidungsverfahren durchgeführten Versorgungsausgleich „glücklich und zufrieden“ weiter. Außer Spesen – nichts gewesen – !

Fazit: Bevor ein Abänderungsantrag gestellt wird, ist unbedingt der betriebliche Versorgungsträger um Auskunft zu bitten (§ 4 Abs. 2 VersAusglG) wie hoch der Ausgleichswert ist und – noch wichtiger – wie der Versorgungsträger die Teilung vornimmt (intern oder extern).

An diesem Beispiel ist wieder einmal erkennbar, dass die externe Teilung den Halbteilungsgrundsatz extrem verletzt (was den Rentenbetrag betrifft), wobei die Lobbyisten der betrieblichen Versorgungsträger weiterhin die Auffassung vertreten, dass durch die externe Teilung des Kapitalwertes ein wertgleicher Ausgleich erfolgt ist.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann